



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Grossräte Claire-Lise Bonvin (Le Centre), Patricia Constantin (PS/GC), Nathalie Cretton (Les Vert.e.s) und Julien Besson (Suppl.) (UDC)
Gegenstand	Aufrechterhaltung der Unterstützung für Berufsbildung und Lehrbetriebe
Datum	09.05.2024
Nummer	2023.05.151

Der Kanton Wallis hat 2006 den kantonalen Berufsbildungsfonds (nachfolgend: Fonds) eingerichtet. Dieser ermöglicht, die finanzielle Belastung in Zusammenhang mit der Berufsbildung auf sämtliche Unternehmen des Kantons und alle Branchen zu verteilen.

Die Mittel des Fonds setzen sich zusammen aus einem jährlichen Beitrag, der von Arbeitgebern und Selbstständigen geleistet wird, die dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 unterstehen. Wie alle Unternehmen steuern auch der Kanton Wallis und die Walliser Gemeinden ihren Anteil bei.

Der Beitragssatz darf ein Promille der Lohnsumme nicht überschreiten.

Es ist korrekt, dass die Erhöhung der Anzahl der Tage üK sowie die damit verbundenen Kosten die Finanzen des Fonds immer stärker belasten. Bisher konnten die gebildeten Reserven die sich jährlich wiederholenden Defizite auffangen. Dies wird sich künftig schwierig sein.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass die Obergrenze des Beitragssatzes künftig in einer Verordnung und nicht mehr direkt im Gesetz geregelt wird. Der Beitragssatz würde weiterhin jedes Jahr vom Staatsrat auf Vorschlag der Verwaltungskommission festgelegt werden.

Die Analyse der gesetzlichen Grundlagen zeigt, dass die Obergrenzen des Beitragssatzes in einer formellen gesetzlichen Grundlage, d. h. in einem Gesetz, verbleiben muss, wie dies auch beim Familienfonds oder dem kantonalen Fonds für Erwachsenenbildung der Fall ist.

Die Änderungsvorschläge für das Gesetz des kantonalen Berufsbildungsfonds, wie von Motionärinnen und Motionären verlangt, sprich die Festlegung:

- einer Obergrenze für den Beitragssatz von 1,5 ‰ anstelle des bisherigen 1 ‰ (Art. 9 Abs. 2 GBBF);
- und des Prozentsatzes der finanziellen Reserven nach Ausgaben und nicht mehr nach erhaltenen Beiträgen (Art. 18 Abs. 2 GBBF);

sind in einem nächsten Schritt dem Grossen Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Vor der Erhöhung des Beitragssatzes muss die Verwaltungskommission des Fonds sicherstellen, dass die Tätigkeiten entsprechend der verfügbaren Einnahmen priorisiert werden. Während der Fonds anfangs dazu diente, die finanzielle Belastung der Lehrbetriebe zu verringern, wird er heute vielfältiger eingesetzt für: die Promotion, die Ausstattung der Spezialräume für die überbetrieblichen Kurse (üK), die Weiterbildung von Erwachsenen oder die Kurse für Berufsbildner/-innen, usw. Aktionen, welche die finanzielle Belastung der Lehrbetriebe aufgrund gesetzlicher Anforderungen – allen voran die Kosten für die üK – reduzieren, haben weiterhin Priorität.

Es wird die Annahme der Motion empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie:	keine
Auswirkungen Finanzen:	mögliche Erhöhung des Kantonsbeitrags in der Grössenordnung von 460'000 Franken
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, 17. Juli 2024